

BSID  
000257

Strafaussetzung auf Bewährung unmittelbar nach der gerichtlichen Verurteilung gemäß § 349 (1) StPO, wenn die Voraussetzungen des § 45 (1) StGB gegeben sind usw.<sup>1</sup> Das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kann aber im Einzelfall unverzichtbare Voraussetzung für die Einleitung von Rückgewinnungsmaßnahmen sein.

Nach unseren Untersuchungen ergibt sich im Interesse der weiteren Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrensrechts die Notwendigkeit der Änderung des Gesetzes. Der erreichte Entwicklungsstand der sozialistischen Gesellschaftsordnung macht es erforderlich, für die in der Untersuchungspraxis bereits seit Jahren erfolgreich vollzogenen Maßnahmen der Rückgewinnung und Wiedereingliederung von Straftätern ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie für die aus anderen politischen und politisch-operativen Gründen gegebenen Entscheidungen des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auch die entsprechenden verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zu schaffen. Es sollte geregelt werden, daß außer in den bereits jetzt möglichen Fällen der Staatsanwalt die Entscheidung des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auch treffen kann, wenn nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird. In § 96 StPO sollte demzufolge nach dem jetzigen Absatz 1

- (1) Wird bei der Prüfung der Anzeige oder Mitteilung festgestellt, daß sich der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt oder es an den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlt, ist von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen

als Absatz 2 neu aufgenommen werden:

- (2) Der Staatsanwalt kann eine solche Entscheidung auch treffen, wenn nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maß-

<sup>1</sup>Vgl. dazu im einzelnen Störk, "Die Nutzung der Möglichkeiten der Untersuchungsarbeit zur Zurückgewinnung straffällig gewordener Personen", - Diplomarbeit -, VVS JHS 001-262/80